

Frequently Asked Questions (FAQs)

zum Antrag auf Information

Am 06. Oktober 2012 ist das Hamburgische Transparenzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz gewährt auf Antrag jedem - auch ohne eigene Betroffenheit - einen grundsätzlich freien Zugang zu behördlichen Informationen. Vom Hamburgischen Transparenzgesetz werden auch juristische Personen des Privatrechts erfasst, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen.

Zur Handhabung soll erläuternd auf die wichtigsten Fragen eingegangen werden:

1. WAS unterliegt dem Recht auf Informationszugang?

Dem Recht auf Auskunft unterliegen alle amtlichen Informationen, die in behördlichen Akten oder sonstigen Speichermedien (z.B. Schriften, Karten, Filmen, Fotos, CDs, CD-Roms, DVDs usw.) erfasst sind, sofern dem Informationszugang nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere Schutzvorschriften zugunsten Dritter, entgegenstehen.

Ausgenommen sind Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Der Antrag nach dem Transparenzgesetz kann sich nur auf bereits vorhandene Informationen richten. Die auskunftspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen.

2. WER hat die behördlichen Informationen zu liefern?

Zugang zu den bei ihnen vorhandenen Informationen haben alle Behörden Hamburgs sowie die Hamburger Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts zu gewähren, sowie – unter bestimmten Voraussetzungen (s.o.) – auch juristische Personen des Privatrechts.

Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

3. WELCHE Formvorschriften sind zu beachten?

Informationszugang wird auf Antrag gewährt. Anträge können schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle (s. o.) gestellt werden; sie sollten als Anträge auf Informationszugang gekennzeichnet werden.

4. WORAUF ist bei der Antragstellung zu achten?

Zunächst ist zu ermitteln, bei welcher Behörde die gewünschten Informationen vorliegen könnten. Sowohl der Behördenfinder als auch der Telefonische Hamburg-Service (Tel. 428280) können bei der Suche nach der zuständigen Stelle innerhalb der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch genommen werden. Zu der ermittelten Behörde ist Kontakt aufzunehmen. Empfohlen wird eine Antragstellung per Post oder per E-Mail.

Ist die kontaktierte Behörde nicht zuständig, ist diese dazu verpflichtet, die tatsächlich zuständige Behörde zu benennen.

Das gewünschte Informationsthema ist so konkret zu bezeichnen, dass die zuständige Behörde einen inhaltlichen Bezug zu ihren Akten- und sonstigen Informationsbeständen herstellen kann. Je präziser das Thema gefasst ist, umso geringer ist die Menge der herauszugebenden Informationen, was grundsätzlich zu einer geringeren Gebühr führt.

5. WIE lange dauert die Bearbeitung?

Im Regelfall nicht länger als einen Monat. Die Frist kann auf zwei Monate verlängert werden, wenn die gewünschten Informationen innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig zugänglich gemacht werden können oder wenn Umfang oder Komplexität des Antrags eine intensive Prüfung erfordern (z.B. weil schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sind). Hierüber wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Regelfall schriftlich unterrichtet.

6. WIE wird der Informationszugang gewährt?

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat grundsätzlich die Wahl, ob der Zugang zu den Informationen durch Auskunftserteilung (auch mündlich oder telefonisch) oder durch Einsichtnahme in die Akten in den Räumen der Behörde gewährt werden soll. Auf Antrag werden Akteninhalte kopiert und übersandt.

Können die gewünschten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, weil das Hamburgische Transparenzgesetz Ausnahmegründe, z.B. zum Schutz persönlicher Daten oder der Strafverfolgung, vorsieht, wird der Antrag auf Information in Form eines Bescheides mit einer Rechtsmittelbelehrung abgelehnt. Dagegen kann Widerspruch eingelegt werden.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann eingeschaltet werden, um die Ablehnung kostenlos zu prüfen.

7. WAS kostet das?

Auskunftsansprüche bei Behörden sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es wird empfohlen, sich bei der Antragstellung zu informieren, mit welchen Kosten zu rechnen ist. Je konkreter die begehrten Informationen beschrieben werden, desto niedriger fallen die Kosten aus.